Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadtwerke Landsberg KU (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 11.12.2013

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014, erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Entwässerungssatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziffer 7, erster Spiegelstrich wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund

2. § 3 Ziffer 8, erster Spiegelstrich wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund

3. § 4 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtigkeit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das KU kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

5. § 15 Absatz 2 Ziffer 12 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

   das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden.

6. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird *„auf Kosten des Grundstückseigentümers“* ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.11.2021

Gerald Nübel
Technischer Vorstand

Christof Lange
Kaufmännischer Vorstand